

## easyROBI ETF-Stabilitäts-Strategien – Vermögensverwaltungsvertrag

zwischen

Name _____	Vorname _____
Straße _____	
PLZ _____	Ort _____
Hausnr. _____	

– nachfolgend „Kunde“ genannt –

und der BB-Wertpapier-Verwaltungsgesellschaft GmbH, Döllgast-Straße 12, 86199 Augsburg – nachfolgend „BBW“ genannt.

### § 1 Auftrag und Vollmacht zur Vermögensverwaltung

- 1) Zum Zwecke der Durchführung der Vermögensverwaltung eröffnet der Kunde ein Konto/Depot bei der

**FIL Fondsbank GmbH,  
Kastanienhöhe 1, 61476 Kronberg im Taunus**

– nachfolgend „Depotbank“ genannt.

- 2) Der Kunde beauftragt die BBW mit der Verwaltung der auf diesen Konten/Depots verbuchten Vermögenswerte („das verwaltete Vermögen“) gemäß den nachfolgenden Bedingungen.

- 3) Die BBW erhält die Vollmacht, das verwaltete Vermögen nach ihrem Ermessen und ohne vorherige Einholung von Weisungen gemäß der vom Kunden gewählten Anlagestrategie zu verwalten, insoweit über das verwaltete Vermögen zu verfügen und alle Maßnahmen durchzuführen, die der BBW zweckmäßig erscheinen. Dies umfasst insbesondere:

- An- und Verkauf von Finanzinstrumenten
- Konvertierung und Umtausch von Finanzinstrumenten
- Verfügungen über Bezugsrechte
- Abschluss von Geldmarktgeschäften
- Entgegennahme von Informationen, Berichten oder sonstigen Unterlagen über alle Transaktionen und Bestände
- Entgegennahme und Anerkennung von Abrechnungen, Kontoauszügen, Wertpapier-/Depot-/Ertragsaufstellungen
- Entgegennahme und Anerkennung sonstiger Abrechnungen und Mitteilungen

- 4) Die BBW ist berechtigt, sich bei der Auswahl der Finanzinstrumente für die Vermögensverwaltung durch Dritte beraten zu lassen. Sie ist berechtigt, von ihr insoweit beauftragte Dritte jederzeit nach eigenem Ermessen auszutauschen bzw. zu ersetzen.

- 5) Die BBW ist im Interesse des Kunden befugt, Kauf- und Verkauforders mehrerer Kunden gebündelt an den Markt zu geben. Soweit die Ausführung zu mehr als einem Kurs erfolgt, wird die Zuteilung auf die einzelnen Kundendepots auf Basis eines nach dem arithmetischen Mittel gebildeten Mischkurses vorgenommen. Sämtliche Geschäfte können in Euro oder in beliebiger Währung abgeschlossen werden, Referenzwährung für die Vermögensverwaltung ist der Euro.

- 6) Die BBW ist nicht berechtigt, sich Eigentum oder Besitz an den Vermögenswerten des Kunden zu verschaffen. Unberührt bleibt die Durchführung von Lastschriften auf Grundlage einer vom Kunden separat erteilten Lastschriftermächtigung.

- 7) Die BBW ist berechtigt, den Kunden bei der Verwaltung des Vermögens gegenüber Dritten zu vertreten. Sofern dies einer besonderen Vollmacht des Kunden bedarf, wird der Kunde der BBW diese erteilen. Die Vollmacht ist durch den Kunden ohne Einhaltung einer Frist jederzeit schriftlich gegenüber der BBW oder der Depotbank

widerrufbar. Die Vollmacht bleibt der Depotbank gegenüber bis zur schriftlichen Anzeige des Widerrufs in Kraft. Wird der Widerruf gegenüber der Depotbank erklärt, wird der Kunde die BBW unverzüglich informieren. Bei gemeinschaftlicher Anlage durch mehrere Kunden bringt der Widerruf eines Kunden die Vollmacht für die Anlegergemeinschaft zum Erlöschen.

- 8) Die Vollmacht und der Vermögensverwaltungsvertrag erlöschen bei natürlichen Personen nicht mit dem Tode des Kunden, sondern bleiben für die Erben in Kraft. Der Widerruf eines oder mehrerer Erben oder eines Testamentsvollstreckers/Nachlassverwalters bringt die Vollmacht für sämtliche Erben zum Erlöschen. Der Widerrufende ist verpflichtet, sich als Erbe durch Erbschein bzw. als Testamentsvollstrecker/Nachlassverwalter durch entsprechende Bestellungsurkunde oder in anderer geeigneter Weise auszuweisen. Bei mehreren Erben oder Testamentsvollstreckern/Nachlassverwaltern sind diese verpflichtet, der BBW einen gemeinsamen Bevollmächtigten für die Korrespondenz zu benennen.

### § 2 Gegenstand der Vermögensverwaltung

- 1) Die Vermögenswerte des Kunden werden von der BBW entsprechend der vom Kunden gem. § 3 gewählten Anlagestrategie in einem standardisiert verwalteten Portfolio betreut. Die Umsetzung der einzelnen Anlagestrategien erfolgt ausschließlich über offene Investmentfonds (Organismen für gemeinsame Anlagen gem. § 1 Abs. 2 KAGB; insbesondere sog. „ETF“), die nach dem Kapitalanlagegesetzbuch vertrieben werden dürfen.

- 2) Ausgeschlossen ist eine kreditfinanzierte Vermögensverwaltung.

- 3) Die BBW weist darauf hin, dass sie keine telefonischen Kauf- oder Verkauforders entgegennimmt. Für Entnahmen gilt § 4 dieser Vereinbarung. Die jeweils geltenden Preise und Gebühren ergeben sich aus § 5 dieser Vereinbarung sowie dem Preis- und Leistungsverzeichnis der Depotbank.

- 4) Die Abtretung oder Verpfändung der Ansprüche des Kunden gegen die BBW bzw. Abtretung oder Verpfändung der verwalteten Vermögensgegenstände durch den Kunden ist ausgeschlossen. Das Abtretungs-/Verpfändungsverbot gilt für sämtliche bestehenden und zukünftigen Ansprüche, insbesondere im Hinblick auf Kontoguthaben und Finanzinstrumente.

### § 3 Anlagestrategien

- 1) Im Rahmen der Vermögensverwaltung sollen folgende Anlagerichtlinien gelten, wobei sich die Einzelheiten zu den jeweiligen Strategien aus dem Nachfolgenden ergeben:

- easyROBI ETF-Stabilitäts-Strategie Defensiv
- easyROBI ETF-Stabilitäts-Strategie Balance
- easyROBI ETF-Stabilitäts-Strategie Offensiv

- 2) Jede der drei easyROBI ETF-Stabilitäts-Strategien steht für globale Diversifikation und ein optimiertes Chance-Risiko-Profil. Dabei regelt das jeweilige Risikomaß, zu welchem Anteil die einzelnen Vermögensgegenstände in den Portfolios allokiert werden. Die Risikobeiträge einzelner Portfoliobestandteile können sich ändern, deshalb unterliegen die easyROBI ETF-Stabilitäts-Strategien einer ständigen Allokationssteuerung und Überwachung.

Für das Risikomaß der einzelnen easyROBI ETF-Stabilitäts-Strategien verwendet BBWV die Risikokennzahl „Value at Risk“ (VaR). Diese unterstellt, dass der Kunde mit einer 95%igen Wahrscheinlichkeit auf Jahressicht keinen größeren Verlust als das von ihm akzeptierte Risikomaß erleiden wird.

- 3) Im Rahmen der Strategien wird ausschließlich in offene, börsengehandelte Investmentfonds in Form sogenannter Exchange Traded Funds (ETFs) investiert. Zu den Anlagestrategien im Einzelnen:

#### easyROBI ETF-Stabilitäts-Strategie Defensiv

Die easyROBI ETF-Stabilitäts-Strategie Defensiv strebt als Anlageziel die Erwirtschaftung einer attraktiven risikoadjustierten Wertentwicklung an.

Die Anlagepolitik ist darauf ausgerichtet, eine risikoadjustierte Investition über alle Assetklassen hinweg an den weltweiten Kapitalmärkten umzusetzen. Dabei wird im Rahmen einer aktiven Risikosteuerung unter Verwendung der Risikokennzahl „Value at Risk“ die Einhaltung einer jährliche Wertschwankung des verwalteten Vermögens von 7 % angestrebt. Diese Wertschwankung und das daraus resultierende Verlustrisiko können nicht zugesichert werden, Verluste können daher auch über dieses Niveau hinausgehen. Der Risikogehalt des Portfolios beurteilt sich daher weniger an Anteil einzelner Arten von Finanzinstrumenten an diesem, sondern vielmehr an der für dieses Portfolio ermittelten Risikokennzahl „Value at Risk“. Dabei gelten folgende Maximalgrenzen als Anteil am verwalteten Vermögen:

Geldmarkt-ETFs	100 %
Renten-ETFs	100 %
Aktien-ETFs	50 %
Rohstoff-ETFs	10 %

Benchmark: Europäischer Geldmarktzins (EONIA) +0,7 % p.a.  
(3 Jahre rollierend)

#### easyROBI ETF-Stabilitäts-Strategie Balance

Die easyROBI ETF-Stabilitäts-Strategie Balance strebt als Anlageziel die Erwirtschaftung einer attraktiven risikoadjustierten Wertentwicklung an.

Die Anlagepolitik ist darauf ausgerichtet, eine risikoadjustierte Investition über alle Assetklassen hinweg an den weltweiten Kapitalmärkten umzusetzen. Dabei wird im Rahmen einer aktiven Risikosteuerung unter Verwendung der Risikokennzahl „Value at Risk“ die Einhaltung einer Wertschwankung des verwalteten Vermögens von 15 % jährlich angestrebt. Diese Wertschwankung und das daraus resultierende Verlustrisiko können nicht zugesichert werden, Verluste können daher auch über dieses Niveau hinausgehen. Dabei gelten folgende Maximalgrenzen als Anteil am verwalteten Vermögen:

Geldmarkt-ETFs	100 %
Renten-ETFs	100 %
Aktien-ETFs	100 %
Rohstoff-ETFs	15 %

Benchmark: Europäischer Geldmarktzins (EONIA) +1,5 % p.a.  
(3 Jahre rollierend)

#### easyROBI ETF-Stabilitäts-Strategie Offensiv

Die easyROBI ETF-Stabilitäts-Strategie Offensiv strebt als Anlageziel die Erwirtschaftung einer attraktiven risikoadjustierten Wertentwicklung an.

Die Anlagepolitik ist darauf ausgerichtet, eine risikoadjustierte Investition über alle Assetklassen hinweg an den weltweiten Kapitalmärkten umzusetzen. Dabei wird im Rahmen einer aktiven Risikosteuerung unter Verwendung der Risikokennzahl „Value at Risk“ die Einhaltung einer Wertschwankung von 25 % jährlich angestrebt. Diese Wertschwankung und das daraus resultierende Verlustrisiko können nicht zugesichert werden, Verluste können daher auch über dieses Niveau hinausgehen. Dabei gelten folgende Maximalgrenzen als Anteil am verwalteten Vermögen:

Geldmarkt-ETFs	100 %
Renten-ETFs	100 %
Aktien-ETFs	100 %
Rohstoff-ETFs	20 %

Benchmark: Europäischer Geldmarktzins (EONIA) +3,0 % p.a.  
(3 Jahre rollierend)

Geldmarkt-ETFs sind solche börsengehandelten offenen Investmentvermögen, die in Geldmarktfonds und/oder kurzlaufende Anleihen mit einer (Rest-)Laufzeit von bis zu 3 Monaten investieren bzw. deren Wertentwicklung abbilden.

Renten-ETFs sind solche börsengehandelten offenen Investmentvermögen, die keine Geldmarkt-ETFs sind und ausschließlich in Anleihen oder Anleiheindices investieren bzw. deren Wertentwicklung abbilden.

Aktien-ETFs sind solche börsengehandelten offenen Investmentvermögen, die ausschließlich in Aktien oder Aktienindices investieren, bzw. deren Wertentwicklung abbilden.

Rohstoff-ETFs sind solche börsengehandelten offenen Investmentvermögen, die ausschließlich in Rohstoffe oder Rohstoffindices investieren bzw. deren Wertentwicklung abbilden.

- 4) Der Wechsel in eine andere Anlagestrategie erfolgt auf schriftlichen Antrag des Kunden zum nächsten Allokationstermin (11. und 27. des Monats, sofern dies Bankarbeitstage sind, sonst am darauffolgenden Bankarbeitstag) nach Eingang des Antrags bei der BBWV bzw. der Depotbank. Ein Wechsel kann nur in eine Anlagestrategie erfolgen, für die der Kunde im Rahmen der Kundenprofilierung zur Vermögensverwaltung die erforderliche Risikotragfähigkeit und Risikobereitschaft erklärt hat und die für den Kunden geeignet ist.
- 5) Das Anlageportfolio entspricht nur zum Zeitpunkt der Allokationstermine der Struktur gemäß der gewählten Anlagestrategie. Durch Marktschwankungen und sich dadurch verändernde Anteilswerte der im Portfolio enthaltenen Vermögenswerte kann das Anlageportfolio bis zur nächsten Portfolioanpassung in seiner Ist-Struktur von der Soll-Struktur der vereinbarten Risikogewichtung möglicherweise erheblich abweichen. Bei der nächsten Portfolioanpassung wird die BBWV die der gewählten Anlagestrategie entsprechende Risikogewichtung wiederherstellen. Der Kunde stimmt diesen zwischenzeitlich möglichen Abweichungen ausdrücklich zu.

## § 4 Einlagen, Entnahmen und Anlage

- 1) Erstmalige Einzahlungen (Neuanlagen) sind nur ab einem angegebenen Mindestbetrag von 100,00 EUR möglich. Zuzahlungen in beliebiger Höhe oder Sparpläne (ab mtl. 100,00 EUR) sind nur in Kombination mit einer bereits vorhandenen Neuanlage zulässig. Verfügungen und Zuzahlungen sind nur durch Erteilung eines auf einen bestimmten Betrag lautenden Überweisungsauftrags möglich.
- 2) Nach einer Einzahlung wird das Vermögen erstmalig zum auf die Einzahlung folgenden Allokationstermin in Wertpapieren im Rahmen der vereinbarten Anlagestrategie investiert. Im Falle einer Entnahmeanweisung des Kunden wird die BBWW die im Depot enthaltenen Vermögenswerte spätestens zum nächsten Allokationstermin verkaufen und den Auszahlungsbetrag auf die vom Kunden angegebene Kontoverbindung überweisen. Im Fall einer Einzahlung wird die BBWW den Einzahlungsbetrag spätestens zum nächsten Allokationstermin gemäß der festgelegten Anlagestrategie anlegen.

## § 5 Vergütung

- 1) Managemententgelt  
Für das Management der von der jeweiligen Anlagestrategie umfassten Vermögenswerte erhält die BBWW quartalsweise ein Managemententgelt in Höhe von 0,3575 %.

Das Managemententgelt berechnet sich aus dem quartalsweise zum letzten Börsenhandelstag des Kalenderquartals ermittelten Wert des für den Kunden verwalteten Vermögens.

\*Die ausgewiesene Vergütung ist inklusive der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer, wenn und soweit diese anfällt.

- 2) Endet oder beginnt das Vertragsverhältnis gemäß Ziffer 9 dieser Vereinbarung, wird die Vergütung zeitanteilig berechnet.
- 3) Die Vergütung der BBWW wird von der BBWW von den verwalteten Vermögenswerten in der Weise abgezogen, dass sie dem Konto/ Depot belastet wird.

Die BBWW ist berechtigt, ggfs. zum nächsten Allokationstermin anteilige Verkäufe von Fondsanteilen vorzunehmen, soweit auf dem Konto/Depot keine Deckung zur Begleichung der Vergütung oder des Aufwendersatzes vorhanden ist.

- 4) Neben den oben genannten Kosten können dem Kunden weitere Neben- und Folgekosten z.B. durch die Depotbank für die Depotführung und Verwahrung der Finanzinstrumente sowie Transaktionskosten für den Kauf und Verkauf der Finanzinstrumente entstehen. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis sowie den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Depotbank.

## § 6 Reporting

- 1) Der Kunde erhält standardisiert jeweils zum Stichtag 31.03., 30.06., 30.09. und 31.12. eines jeden Jahres ein schriftliches Reporting über die Entwicklung des verwalteten Vermögens. Die BBWW kann sich hinsichtlich des Reportings auch der Depotbank bedienen, die das Reporting in diesem Fall auch für die BBWW versendet.
- 2) Jedes Reporting weist die Wertentwicklung des verwalteten Vermögens im Vergleich zu der Wertentwicklung der in § 3 definierten Benchmark für den Berichtszeitraum aus. Diese zwischen den

Parteien vereinbarte Vergleichsgröße dient lediglich zu Zwecken der Berichterstattung. Die BBWW schuldet diesbezüglich keinen Erfolg, insbesondere nicht in Form einer Garantie der Wertentwicklung des verwalteten Vermögens. Das Portfolio des Kunden bildet insbesondere auch nicht die Benchmark ab, das heißt die Zusammensetzung des Portfolios erfolgt nicht nach den in der Benchmark enthaltenen Werten.

- 3) Soweit seit dem letzten Reporting, das die BBWW dem Kunden erteilt hat, Verluste eingetreten sind, die die definierte Verlustschwelle der vereinbarten Anlagestrategie erreichen oder überschreiten, wird die BBWW den Kunden darüber benachrichtigen. Die Benachrichtigung kann auch per E-Mail erfolgen.

## § 7 Zuwendungen und andere Leistungen

- 1) Die BBWW gewährt Kooperationspartnern, die an der Vermittlung dieser Geschäftsverbindung zum Kunden beteiligt sind, Zuwendungen von bis zu 0,65 % zuzüglich etwaiger Umsatzsteuer (dann inklusive Umsatzsteuer 0,78 %) des verwalteten Vermögens p.a. Die bei der Allokation des verwalteten Vermögens beratend tätigen Gesellschaften (Subadvisor) erhalten für ihre Tätigkeit auf dieser Grundlage 0,15 % zzgl. Umsatzsteuer p.a. Des Weiteren erhält und gewährt die BBWW im Rahmen des sozial üblichen Umfangs geringfügige geldwerte Vorteile, z.B. in Form von Einladungen zu Fortbildungsveranstaltungen und Bewirtungen.
- 2) Nähere Informationen sind der an den Kunden ausgehändigten Information (Sonstige Informationen zur Vermögensverwaltung und zur BBWW) zu entnehmen. Auf Anfrage erhält der Kunde auch gerne detaillierte Informationen zu Zuwendungen, Provisionen und geldwerten Vorteilen, die die BBWW von Dritten erhält oder Dritten gewährt.

## § 8 Haftung

- 1) Die Wertentwicklung des Portfolios ist immer abhängig von der Marktentwicklung. Es wird darauf hingewiesen, dass es infolge von Markt- und (Devisen-)Kursänderungen zu Wertschwankungen kommen kann. Je kürzer der Anlagezeitraum, desto stärker fallen kurzfristige Marktänderungen ins Gewicht. Die Vermögensverwaltung ist nicht für Kunden geeignet, die einen kurzfristigen Anlagehorizont aufweisen, kurzfristige Gewinnerzielung anstreben oder die keine Kursrisiken tragen wollen.
- 2) Die BBWW trifft keine Aussage zur Bonität des jeweiligen Finanzinstruments und des Emittenten bzw. des jeweiligen Investmentfonds und der Fondsgesellschaft, insbesondere nicht aufgrund einer eigenen Analyse. Über die Kurs-/Marktentwicklung des jeweiligen Finanzinstruments hinaus überwacht die BBWW nicht die Tätigkeiten der Emittenten, Fondsgesellschaften oder deren Fondsmanager.
- 3) Die Auswahl der Finanzinstrumente und die Verwaltung der Vermögenswerte erfolgt mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Die BBWW ist nicht zur Herbeiführung eines bestimmten wirtschaftlichen Erfolgs oder steuerlicher Vorteile verpflichtet. Da Anlageentscheidungen größtenteils von einer subjektiven Beurteilung zukünftiger Entwicklungen abhängen, die nicht mit Sicherheit vorausgesagt werden können, übernimmt die BBWW auch keine Gewährleistung für einen bestimmten wirtschaftlichen Anlageerfolg oder Steuervorteil. Steuerliche Auswirkungen, insbesondere durch die Nichteinhaltung steuerlich relevanter Fristen, können im Rahmen der von der BBWW zu treffenden Anlageentscheidungen nicht berücksichtigt werden.

- 4) Die Haftung der BBWV für alle Handlungen oder Unterlassungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag und der Vollmacht zur Vermögensverwaltung beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Dies gilt nicht, sofern die BBWV schuldhaft wesentliche Vertragspflichten in einer den Vertragszweck gefährdenden Weise verletzt. In diesem Fall ist die Haftung auf solche typischen Schäden beschränkt, mit deren Eintritt die BBWV nach den ihr bei Vertragsabschluss bekannten Umständen vernünftigerweise rechnen konnte. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Vertragsdurchführung erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde vertraut und auch vertrauen darf.
- 5) Die BBWV haftet nicht für Kauf- oder Verkaufsaufträge oder sonstige Verfügungen, die der Kunde während der Laufzeit der Vermögensverwaltung entgegen dieser Vereinbarung selbst, aufgrund eigener Anlageentscheidung, über die im Depot verwahrten Vermögenswerte vornimmt.

## § 9 Vertragsbeginn/-beendigung

- 1) Vorbehaltlich anderslautender individueller Vereinbarungen zwischen dem Kunden und der BBWV gibt die BBWV durch Übersendung des Vermögensverwaltungsvertrags via E-Mail ein verbindliches Angebot auf Abschluss des Vermögensverwaltungsvertrags ab. Der Vertrag kommt zustande, wenn der Kunde dieses Angebot durch Anklicken des Buttons „Kostenpflichtig bestellen“ auf elektronischem Weg annimmt. Mit der ersten und jeder weiteren geleisteten Einzahlung wird die BBWV das Vermögen vertragsgemäß zu dem auf die Einzahlung folgenden Allokationstermin im Rahmen der vereinbarten Anlagestrategie investieren.
- 2) Die Parteien sind berechtigt, diese Vereinbarung unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zum Ende des Kalendermonats zu kündigen. Bei gemeinschaftlicher Anlage durch mehrere Kunden steht das Kündigungsrecht jedem einzelnen Kunden mit Wirkung für die gesamte Anlegergemeinschaft zu.
- 3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Ein wichtiger Grund für die außerordentliche Kündigung der BBWV ist insbesondere ein Zwangsvoll-

streckungsverfahren gegen den Kunden, bei dem die von der BBWV verwalteten Vermögenswerte des Kunden oder diesbezügliche Herausgabeansprüche ganz oder teilweise gepfändet werden, der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gegen den Kunden, die Eröffnung des Insolvenzverfahrens gegen den Kunden oder die Ablehnung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens gegen den Kunden mangels Masse sowie die Nichtausführung oder Rückbuchung per SEPA-Lastschriftmandat eingezogener oder zu überweisender Beträge (z.B. wegen Widerspruch des Kunden oder mangels Kontendeckung). In diesem Fall behält sich die BBWV vor, ggfs. Schadensersatzansprüche gegen den Kunden geltend zu machen oder eine Rückabwicklung der mit dem zurückzugebenden Betrag ggfs. bereits ausgeführten Anlage vorzunehmen.

- 4) Die Kündigung bedarf jedenfalls der Schriftform.
- 5) Der Vertrag endet automatisch, wenn die Vollmacht der BBWV gegenüber der Depotbank erlischt.
- 6) Die Abwicklung des beendeten Vermögensverwaltungsvertrags erfolgt zum nächsten Allokationstermin durch Gesamtverkauf der für den Kunden verwalteten Vermögensgegenstände. Der Erlös wird dem Kunden auf eine von ihm anzugebende Kontoverbindung überwiesen.

## § 10 Sonstiges

- 1) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags unwirksam sein oder undurchführbar werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung verpflichten sich die Vertragspartner, eine Regelung zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung möglichst nahe kommt. Dies gilt im Falle einer Vertragslücke entsprechend.
- 2) Der Vertrag unterliegt ausschließlich deutschem Recht, soweit nicht dadurch dem Kunden der Schutz entzogen wird, der ihm durch diejenigen Bestimmungen gewährt wird, von denen nach dem Recht des EU-Staates, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, nicht durch Vereinbarung abgewichen werden darf.